

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 34 (1977)

Heft: 9

Rubrik: Gelesen, beobachtet, gehört...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesehen, beobachtet, gehört...

Spiele bedeuten Erholung von der Arbeit

In einer Diskussion über den Breitensport äusserte sich kürzlich ein Soziologe kritisch über die verschiedenen Propagandaaktionen. Das Motiv «Gesundheit», so meinte er, werde allzustark in den Vordergrund gestellt. Der Mensch soll doch an Spiel und Sport vor allem Spass und Vergnügen haben; ferner müssten noch mehr Formen gefunden werden, welche die Menschen bei Spiel und Sport näher zusammenführen. Grundsätzlich ist diese Meinung richtig. Ein Mann, der für sich abgekapselt in einem Fitnessraum auf einem Fahrradergometer oder Ruderapparat seinen Fernsehspeck abtrainiert, ist sicher nicht ein ideales Leitbild für die Bewegung «Sport für alle». Heimfahrräder, Ruderapparate und ähnliche Heimgeräte können nie das Erlebnis einer Radtour im Freien, den Lauf durch tafrische Wälder, das Durchschneiden der Wellen im Boot, das Teamerlebnis im Spiel auch nur einigermaßen ersetzen. Sie sind und bleiben Surrogate.

Allerdings gibt es für viele Menschen immer wieder Situationen und Zeitabschnitte, in denen es ihnen nicht möglich ist, diesen echten erlebnisreichen Sport zu betreiben, und in solchen Fällen ist dann ein Ruderapparat sicher besser als gar nichts. Mit andern Worten: der Mensch sollte nicht in erster Linie aus *Einsicht* fit bleiben, es wird dann sehr schnell zur lästigen Pflicht, sondern vor allem auch, weil es Spass und Vergnügen bereitet und weil es Menschen auf einer neuen Ebene zusammenführt.

Statt einem strengen Pflicht-Programm, bei dem die Muskeln sich brav und arbeitsfreudig zusammenziehen und wieder strecken, werden daher heute im «Turnen für jedermann» amüsantere Stunden des Hör- und Bewegungsvergnügens angeboten, in der die Töne und der Rhythmus bewegungsstiftend unter die Haut gehen.

Gerade die öffentlichen Turnstunden für jedermann, die mit Musik durchgeführt werden, wollen dazu beitragen, dass Sport auch Spass macht. Übungsstunden dürfen nicht dem Bild einer exakten, in Reihen ausgerichteten Industrieproduktion ähneln, sie müssen sich aus der mächtigen Einflussosphäre der Arbeitswelt mit Pflicht und Erfolgsprinzip lösen. Der Spass soll wichtiger als das Resultat sein. Dass ein Ball nicht liegenbleibt, wenn er irgendwo frei herumliegt, sondern dass man ihn anfasst, aufhebt, dass er wie ein Magnet wirkt, weiss jeder, und so verhält sich auch jeder, ob in kurzer Hose, Bikini oder Strassenanzug – solange man das Kind in sich noch am Leben gelassen hat. Bälle sind unwiderstehlich. Deshalb sind auch Gymnastikprogramme ansprechender, wenn sie den Ball mit einbeziehen. Vom Spiel sagte schon Aristoteles: «Die Natur fordert nicht allein, gut zu arbeiten, sondern auch gut müssig zu sein. Spiele bedeuten Erholung von der Arbeit. Sie sind Arzneien, weil sie der Seele Entspannung und Ruhe geben.»

Marcel Meier

Neue Rechte für die Organisationen

Zu einigen Auseinandersetzungen hatte Art. 12 des Gesetzes geführt, der den gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes die Beschwerdelegitimation zuerkannt hat, sowohl im Verwaltungs- als auch im Verwaltungsgerichtsverfahren. Diese grundsätzliche Neuerung wurde damit begründet, dass ein starkes öffentliches Interesse an der Durchsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes besteht. Private werden in der Regel Rekurse zur Wahrung ihrer eigenen Interessen einreichen. Um eine ausgeglichene Praxis zu erreichen, ist es unerlässlich, dass auch die Vereinigungen mit ideeller Zielsetzung die öffentlichen und allgemeinen Gesichtspunkte zur Geltung bringen können. Ohne Bedenken darf heute festgestellt werden, dass diese Regelung sich bewährt hat (zum Beispiel bei der Erteilung von Rodungsbewilligungen). Die Natur- und Heimatschutzorganisationen missbrauchen ihr Beschwerderecht nicht.

Botanischer und zoologischer Naturschutz

Die Kantone sind zu kleine Gebiete, um gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor der Vernichtung zu schützen. Das Bundesgesetz in Verbindung mit der Vollzugsverordnung brachte deshalb den botanischen und zoologischen Naturschutz. In Ergänzung des Bundesgesetzes über

Jagd- und Vogelschutz wurden einige Tiere (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie rote Waldameisen) vollständig geschützt. Während früher für Pflanzen jeder Bundesschutz fehlte, gilt nun ein solcher für eine erhebliche Zahl von bedrohten Arten. Doch muss unterstrichen werden, dass zwar die einheitliche eidgenössische Regelung sich aufgedrängt hat, dass aber die gesetzliche Regelung durch den Bund wenig helfen würde, wenn der Vollzug durch die kantonalen und Gemeinde-Organen nicht gewährleistet wäre. Die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten setzt voraus, dass ihr Lebensraum, die Biotope, ebenfalls geschützt wird. In dieser Richtung enthalten Bundesgesetz und Vollzugsverordnung Bestimmungen, doch sind sie wohl zu wenig wirksam, weil sie eher als Empfehlungen, denn als strikte Verbote formuliert worden sind.

In der 10jährigen Geltungszeit hat sich deutlich gezeigt, dass das Natur- und Heimatschutzgesetz Fortschritte gebracht hat, dass es dem in Artikel 1 festgelegten Zweck, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen sowie die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, gerecht wird. Allerdings bleibt der Natur- und Heimatschutz eine zwar wichtige, aber nicht ausreichende Teilmassnahme. Sie wird sich erst befriedigend auswirken können, wenn die Gesetzgebung über die Landesplanung und über den Umweltschutz in Kraft stehen werden.



Mit dem Erlös aus der ersten Pro Natura Helvetica-Aktion 1973 konnten WWF und SBN fast 8 Millionen Quadratmeter wertvolle Gebiete unter Schutz stellen.